

Vergleichen, aber wie?

Der Einfluss des Holocaust auf die Genoziddefinition
und folgende Massenverbrechen

Entrechtung als
Lebenserfahrung

Stiftung
niedersächsische
Gedenkstätten

Vergleichen, aber wie?

Der Einfluss des Holocaust auf die Genoziddefinition und folgende Massenverbrechen

Elisabeth Desta

Einleitung

Zu den im Rahmen des Projektes „Entrechtung als Lebenserfahrung“ entwickelten und erprobten Konzepten gehört auch das Seminar „Vergleichen, aber wie? Der Einfluss des Holocaust auf die Genoziddefinition und folgende Massenverbrechen“. Das Modul fand große Resonanz und wurde als eintägiges Seminar mit Lehrer_innen sowie mit Multiplikator_innen der historisch-politischen Bildung und der Gedenkstättenpädagogik durchgeführt.

Im ersten Kapitel dieses Beitrags werden zunächst die Leitfragen und die Problemstellung, die zur Entwicklung des Seminarmoduls führten, sowie die Zieldefinition des Seminars erläutert. Das Seminar „Vergleichen, aber wie?“ beschäftigt sich mit der auch heute noch aktuellen Frage, welche Ereignisse überhaupt als Genozid definiert werden können. Dabei wird überprüft, wie diese spezifischen Formen von Massengewalt Erkenntnis bringend miteinander in Bezug gesetzt werden können, ohne dass der Holocaust zu einer Projektionsfläche für Vereinnahmungen und Vergleiche und somit der Relativierung preisgegeben wird.

Dies ist auch insofern bedeutsam, da Multiplikator_innen und Lehrer_innen besonders in der Arbeit mit Jugendlichen immer wieder mit Analogien zwischen dem Holocaust und gegenwärtigen Massengräueln konfrontiert werden.

Im zweiten Kapitel folgt die Erläuterung geschichtlicher Ereignisse und Begebenheiten, die für das Verständnis der Seminarinhalte und des -aufbaus unentbehrlich sind. Dazu zählt die Entwicklung des Genozid-Konzepts durch den jüdisch-polnischen Juristen Raphael Lemkin, die Aufnahme des Konzepts als „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ durch die Vereinten Nationen (UN) im Dezember 1948 sowie der Einfluss der verabschiedeten Konvention auf die politischen Entwicklungen der darauf folgenden Jahrzehnte – insbesondere auf die Massengräuel in den 1990er Jahren.

Hierzu gehört zum Beispiel die Entstehung von Gerichtshöfen, welche die Täter_innen und Handlanger_innen von Völkermorden strafrechtlich verfolgen und verurteilen.

Der zweite große historische Teil beschäftigt sich mit der Geschichte des Genozids in Ruanda, der auch von der UN – neben dem Holocaust und dem Völkermord an den Armeniern – als Genozid definiert wird. Hier stehen die zunehmende Diskriminierung der Tutsi seit den 1960er Jahren, die Strukturen des Genozids und seine Nachwirkungen im Vordergrund.

Im dritten Kapitel wird die didaktische und methodische Aufbereitung der Seminarinhalte dargestellt. Diese reicht von Inputs, Einzel- und Gruppenarbeit bis hin zur Arbeit mit unterschiedlichen Medien. Im vierten und letzten Abschnitt werden die bisherigen Erfahrungen in der Seminararbeit mit Lehrer_innen und Multiplikator_innen reflektiert und Erfahrungen an die Leser_innen weitergegeben.

Ausgangspunkt und Problemstellung

Die am 9. Dezember 1948 verabschiedete UN-Genozid-Konvention, die im Kontext der geschichtlichen Erfahrung des Holocaust entstand, hatte primär die Verhinderung weiterer Völkermorde zum Ziel. Eine wissenschaftlich abgesicherte Definition wurde auf Grund von unterschiedlichen Interessen der beteiligten Unterzeichnerländer vernachlässigt. Dies zog eine begriffliche Unschärfe (historisch, politisch, juristisch) nach sich, die auch heute noch Anlass für Kontroversen gibt.

Die aus der Ungenauigkeit des Begriffs Genozid entstandenen Debatten sind einerseits geprägt von der *weiten* Deutung, die zahlreiche historische Gräueltaten unter den Begriff des Genozids subsumiert und andererseits von einem *engen* Verständnis von Genozid, das vor allem auf die *Intention der totalen Auslöschung* insistiert. Die letztere Deutung ermöglicht, alltagssprachlich oft synonym benutzte Begriffe wie etwa *Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Massaker, Massengewalt* und *ethnische Säuberung* als strukturell differente Massengräuel zu verstehen und vom Begriff des Genozids abzugrenzen. Diese enge Auslegung des Begriffs bildet einen Schwerpunkt des Seminars.

Auch der Begriff des Holocaust bietet, in seiner Bedeutung als *schlimmstes Verbrechen des 20. Jahrhunderts*, eine Projektionsfläche für Vereinnahmungen und Vergleiche mit anderen Massengräueln. Die Fallstricke zeigen sich in solchen Analogien, die geschichtliche Ereignisse entkontextualisieren und das erlebte Leid vergleichen wollen. In diesen – meist (erinnerungs-)politisch motivierten –

Annerkennungskämpfen dient der Holocaust als Kampfbegriff, um die selbst erlebten Gewaltverbrechen in den (medialen) Fokus zu rücken, sich Gehör zu verschaffen und ganz unterschiedlich gelagerte Interessen durchzusetzen.

Angesichts des Imperativs *Nie wieder*, der nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs zum Grundstein der europäischen Staatengemeinschaft geworden ist, können Vergleiche mit dem Holocaust jedoch nicht generell abgelehnt werden.

Festzuhalten ist, dass Genozide nicht plötzlich ausbrechen. Ihnen geht ein längerer Prozess staatlicher Willkürmaßnahmen voraus: Diskriminierung, Entrechtung, Verfolgung, Enteignung, Deportation, Massaker. Selbst wenn der Vergleich mit dem Holocaust immer wieder Gefahren der Relativierung mit sich bringt, können nur durch ebendiesen Vergleich Kontinuitäten und Diskontinuitäten sowie Ähnlichkeiten und Unterschiede sichtbar gemacht werden, aus denen Schlüsse und Handlungskonzepte für die Verhinderung von Genoziden und Massengräueln abgeleitet werden können.

Dies hat sich die Genozidforschung zur Aufgabe gemacht. Die noch relativ junge Forschungsrichtung erweitert und öffnet die nationale und eurozentrische Perspektive der NS-Forschung hin zu einer globalen und multiperspektivischen Auseinandersetzung mit Geschichte und politischen Erinnerungsdiskursen. Ihr Ziel ist es, Kriterien und Indizien für ein Frühwarnsystem zu generieren: Durch eine Analyse und Diagnose von grundlegenden Mechanismen und Mustern von Stigmatisierung, Diskriminierung und kollektiver Verfolgung von Menschengruppen sollen Frühformen von Massengewaltverbrechen rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen möglich gemacht werden. Zudem betrachtet die Genozidforschung die sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Genozid, die daraus resultierenden migratorischen Verschiebungen durch Flucht und Vertreibung (Diasporaforschung) und die Auswirkungen des Genozids auf die folgenden Generationen (Traumaforschung).

Neuere Forschungen¹ umgehen die Definition und die Diskussionen um den Genozidbegriff und stellen seinen Wert im Hinblick auf die Geschichtswissenschaft in Frage. Im Vordergrund dieser Ansätze stehen multikausale Erklärungsversuche, in dem die zu einem bestimmten Zeitpunkt konkret ausgeübte Gewalt untersucht und mit anderen Manifestationen von Gewalt verglichen und analysiert wird. „Dieser sowohl vergleichende als auch interdisziplinäre Ansatz verspricht auch in

1 Vgl. Alexander Korb, *Im Schatten des Weltkriegs. Massengewalt der Ustaša gegen Serben, Juden und Roma in Kroatien 1941–1945*, Hamburg 2013 und Jacques Sémelin, *Säubern und Vernichten. Die politische Dimension von Massakern und Völkermorden*, Hamburg 2007.

Zukunft neue und innovative Ergebnisse hervorzubringen“,² so die Einschätzung des deutschen Historikers Boris Barth.

Diese Vorüberlegungen und die sich daraus ergebende Diskrepanz – zwischen dem Nutzen eines Vergleichs auf der einen Seite und der Gefahr der Vereinnahmung und historischen Entkontextualisierung auf der anderen Seite – stellten den Ausgangspunkt der Modulentwicklung dar. Ziel des Seminars ist eine Differenzierung der oft synonym verwendeten Begrifflichkeiten Genozid, Massaker und Vertreibung. Hierbei wird ein Verständnis für die Stärken und Schwächen der Genozid-Konvention und für die Grenzen und Möglichkeiten des Genozid-Konzepts erarbeitet und ein Blick auf die Debatten in der Forschung geworfen. Am Beispiel des Vergleichs zwischen dem Holocaust und dem Genozid in Ruanda erwerben die Teilnehmenden eine Beurteilungskompetenz, die auch bei Vergleichen zwischen anderen historischen Formen der Massengewalt ein Orientierungswissen bietet.

Inhalt des Moduls – Geschichtliche Grundlagen

Raphael Lemkin, die Genozid-Konvention und die Strafverfolgung von Genozid

Raphael Lemkin (1900–1959), der Urheber des Begriffs Genozid, war als polnischer Jude schon früh mit gruppenbezogener Gewalt konfrontiert. Der Völkermord an den Armeniern im Jahr 1915 schockierte den jungen Lemkin so sehr, dass er eine berufliche Laufbahn als Jurist einschlug und sich auf internationales Recht spezialisierte. Er setzte sich für einen international gesetzlich geregelten Schutz von Minderheiten ein und stellte die bis dahin unangetastete Souveränität von Staaten in Frage. So vertrat Lemkin die Ansicht, „[...] die Souveränität eines Staates könne nicht das Recht einschließen, Millionen von unschuldigen Menschen zu töten.“³ Ganz gleich, ob diese im Rahmen von Kriegshandlungen oder im Frieden begangen wurden. Schon „während der 5. internationalen Konferenz für die Vereinheitlichung des Kriminalrechtes unter der Schirmherrschaft des Völkerbundes in Madrid im Jahr 1933 [...]“⁴ setzte er sich „dafür ein, die Zerstörung von rassistischen, religiösen oder sozialen Kollektiven zu einem Verbrechen unter dem Gesetz der Nationen zu erklären.“⁵

2 Boris Barth, Genozid und Genozidforschung, S. 13, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 3.5.2011, http://docupedia.de/zg/Genozid_und_Genozidforschung?oldid=106040; Zugriff am 13.4.2015.

3 Boris Barth, Genozid. Völkermord im 20. Jahrhundert. Geschichte. Theorien. Kontroversen, München 2006, S. 8.

4 Ebd.

5 Ebd.

Nach dem Überfall Deutschlands auf Polen im September 1939 floh Lemkin über Riga und Schweden in die USA. Hier versuchte er, Einfluss auf das Geschehen in Europa zu nehmen: Er forderte, dass die Vernichtung von Minderheiten zu einem Verbrechen erklärt und international geahndet wird. Sein Einsatz war jedoch vergeblich. Gleichzeitig musste er miterleben, dass die Mehrzahl seiner Angehörigen dem Holocaust zum Opfer fiel.

In seinem 1944 erschienenen Buch „Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation – Analysis of Government – Proposals for Redress“⁶ versucht er den Verbrechen der Nationalsozialisten einen Namen zu geben: Er entwickelt den Begriff Genocide, den er aus dem griechischen Wort *genos* (Volk) und dem lateinischen Wort *caedere* (Mord, töten) und dessen Suffix *-cide* zusammensetzt. Er definiert Genozid in seinem Buch wie folgt: „[...] [a] coordinated plan of different actions aiming at the destruction of essential foundations of the life of national groups, with the aim of annihilating the groups themselves [...].“⁷

Nach jahrelanger Lobbyarbeit und vielen Rückschlägen wurde der von Raphael Lemkin entworfene Gesetzesentwurf zur Bestrafung von Völkermord am 9. Dezember 1948 als *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes* von der UN verabschiedet – genau einen Tag vor der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Lemkin starb 1959 verarmt in New York. Das Interesse an seiner Person und das daran geknüpfte Engagement für eine rechtliche Handhabe von Genozid gerieten für lange Zeit in Vergessenheit. Dies hatte nach William A. Schabas damit zu tun, dass die Anstrengungen, nach der Annahme der Völkermordkonvention eine internationale Gerichtsbarkeit aufzubauen, den Spannungen des Kalten Krieges zum Opfer fielen.⁸ Erst das Ende des Konflikts und der erneute Ausbruch von Massengewalt Ende der 1980er Jahre in Jugoslawien und Ruanda führte zu einer wachsenden Diskussion über das Genozid-Konzept.

Die Ereignisse verstärkten die Bemühungen, die in Artikel VI⁹ formulierte Strafverfolgung in die Tat umzusetzen. „Die Verfolgung und Sanktionierung von Genozid

6 Raphael Lemkin, *Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation – Analysis of Government – Proposals for Redress*, Washington 1944.

7 Siehe dazu: Barbara Lüders, *Die Strafbarkeit von Völkermord nach dem Römischen Statut für den Internationalen Gerichtshof*, Berlin 2004, S. 26.

8 Vgl. William A. Schabas, *Genozid im Völkerrecht*, Hamburg 2003, S. 485.

9 Artikel VI: Personen, denen Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen zur Last gelegt wird, werden vor ein zuständiges Gericht des Staates, in dessen Gebiet die Handlung begangen worden sind, oder vor das internationale Strafgericht gestellt, das für die vertragsschließenden Parteien, die seine Gerichtsbarkeit anerkannt haben, zuständig ist.

auf internationaler Ebene wurde [jedoch – Anm. E.D.] erst mit der Einsetzung der beiden *ad hoc* Tribunale [für Jugoslawien 1993 und Ruanda 1995 – Anm. E.D.] Praxis.“¹⁰ Die Zuständigkeit der *ad-hoc*-Tribunale war hier jedoch noch zeitlich und räumlich begrenzt. Der Prozess der Strafverfolgung wurde erst durch die Annahme des Römischen Statuts 1998 weitergeführt und gipfelte 2002 in der Errichtung des permanenten Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag. Die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs betrifft Tatbestände, die die Menschheit als Ganzes betreffen und zur Wahrung des Friedens und der Wiederherstellung der internationalen Sicherheit dienen.¹¹ So verfolgt und verurteilt er strafrechtlich die Täter_innen und Handlanger_innen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

Geschichte des Genozids in Ruanda

a) Kolonialisierung und Ethnifizierung

Die ruandischen Staatsgrenzen waren bereits vor dem Auftreten der europäischen Kolonialmächte unter dem König Kigeri Rwabugiri weitgehend gefestigt. Rwabugiri ging aus der ›Tutsi‹-Dynastie hervor und herrschte von 1860 bis 1895 in Ruanda.¹² Er begann, innerhalb seines Herrschaftsgebiets die Bevölkerungsgruppen stärker zu unterscheiden. Dabei erlangten die als ›Tutsi‹ Bezeichneten, die sich überwiegend mit Viehzucht befassen, zunehmend Macht über die ›Hutu‹ genannten Ackerbauern. So entwickelte sich der Begriff ›Tutsi‹ mehr und mehr zum Synonym für Angehörige der herrschenden Elite eines sich herausbildenden Zentralstaats, wohingegen der Terminus ›Hutu‹ das einfache Volk bezeichnete. Die Unterscheidung dieser zwei Gruppen festigte sich und wurde mit der Zeit von der Bevölkerung übernommen. Trotzdem war die „soziale Mobilität zwischen den verschiedenen Gruppen“ durch die Möglichkeiten des sozialen Auf- und Abstiegs durchaus gegeben. Die Unterscheidung basierte auf historisch gewachsenen sozialen Positionen, die durchlässig und somit veränderbar waren.¹³

10 Lüders, Strafbarkeit (Anm. 7), S. 29.

11 Ebd. S. 24.

12 Vgl. Carsten Heeger, Politische und gesellschaftliche Entwicklung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, in: Leonhard Harding (Hg.), Ruanda – der Weg zum Völkermord. Vorgeschichte – Verlauf – Deutung, Hamburg 1998, S. 13–20, hier: S. 16.

13 Ebd., S. 19.

Die deutschen (1897–1916) und belgischen¹⁴ (1916–1962) Kolonialherren interpretierten die vorgefundenen abgestuften Sozialbeziehungen zwischen ›Hutu‹ und ›Tutsi‹ auf der Basis der in Europa entwickelten rassistischen Hamitentheorie. Diese Theorie ging davon aus, dass die ›Tutsi‹ vor Jahrhunderten in das Gebiet der Afrikanischen Großen Seen eingewanderte Niloten seien und damit zur kaukasischen Rasse gehörten, die mit europäischen Völkern verwandt sei. Nach der Logik der rassebiologischen Ideologie der Kolonialherren bewies dies zum einen ihre Herrschaft über die von den Deutschen als minderwertiger wahrgenommenen ›negriden Ethnien‹ Zentralafrikas, zu denen die ›Hutu‹ gezählt wurden, zum anderen belegte diese These die Annahme, „daß nichts, was in Afrika an europäische Errungenschaften erinnerte [...] in Afrika selbst entstanden sein konnte, sondern von außerhalb hineingetragen wurde.“¹⁵ Die Kolonialherren banden die Minderheit der ›Tutsi‹, die ihnen dieser Theorie zufolge evolutionshierarchisch näher standen, als lokale Machträger in das System ihrer indirekten Herrschaft ein.

Unter der belgischen Kolonialherrschaft wurde die einseitige Unterstützung der ›Tutsi‹ fortgesetzt. Höhere Schulbildung und die Arbeit im Staatsdienst wurden den ›Hutu‹ untersagt.¹⁶ Jegliche politische Einflussnahme der ›Hutu‹ wurde unterbunden. Die wohl folgenschwerste Handlung der Belgier war jedoch die Volkszählung im Jahre 1933/34. Allen Ruander_innen wurde ein Ausweispapier ausgestellt, das die ethnische Zugehörigkeit registrierte und die fortan in Verwaltungsregistern festgeschrieben wurde. Die Fixierung der ethnischen Zugehörigkeit in Tutsi und Hutu sollte die Privilegien der Tutsi garantieren.¹⁷ Die soziale Unterscheidung, die von sozialem Status und wirtschaftlichen Aktivitäten ausging und durchlässig war, wurde damit biologisiert. Die Zuweisung zu einer bestimmten Ethnie beruhte nun auf der Erbfolge und war nicht mehr veränderbar. Jede_r Ruander_in wurde bis zum Ende des Genozids einer der folgenden Ethnien zugeordnet. Nach Yves Ternon erklären sich 15 Prozent zu Tutsi, 84 Prozent zu Hutu, 1 Prozent zu Twa.¹⁸

14 Vgl. Jean Rumiya, *Le Rwanda sous le Régime du Mandat Belge 1916–1931*, Paris 1992.

15 Carsten Heeger, *Die Erfindung der Ethnien in der Kolonialzeit. „Am Anfang stand das Wort“*, in: Leonhard Harding, *Ruanda* (Anm. 12), S. 21–35, hier: S. 21.

16 Vgl. Gérard Prunier, *Rwanda 1959–1996. Histoire d’un Génocide*, Paris 1997, S. 40.

17 Vgl. Alison des Forges, *Kein Zeuge darf überleben. Der Genozid in Ruanda*, Hamburg 2002, S. 63. Im Folgenden wird darauf verzichtet, die Termini Hutu und Tutsi in Anführungszeichen zu setzen, da sie nun nicht mehr soziale, sondern ethnische Kategorien beschreiben.

18 Vgl. Yves Ternon, *Rwanda 1994. Analyse d’un processus génocidaire*, in: *Revue d’histoire de la Shoah* 190 (janvier-juin 2009), S. 15–57, hier: S. 27. Die Gruppe der Twa gilt als die älteste Bevölkerung in Ruanda. Ihre traditionelle Lebensweise als Jäger und Sammler besteht jedoch kaum mehr. Durch ihre geringe Anzahl spielte sie im politischen Leben, also in der Veränderung der Herrschaftsbeziehungen zwischen Hutu und Tutsi, fast keine Rolle. Studien zum Genozid behandeln die Rolle der Twa kaum. Schätzungen besagen, dass etwa ein Drittel der Twa während des Völkermords in Ruanda umkam und ein weiteres Drittel ins Ausland floh. Die Twa waren jedoch nicht ausschließlich Opfer, einige schlossen sich auch den Genozidären an. Der Umfang ihrer Mitbeteiligung am Genozid ist jedoch nicht hinreichend erforscht. Vgl. hierfür weiterführend der Aufsatz von: Owen Willis, *The Forgotten People in a Remembered Land. The Batwa and Genocide*, in: Susan M. Thomson/J. Zoë Wilson (Hg.), *Rwanda and the Great Lakes Region. Ten years on from Genocide*, Halifax/Nova Scotia 2005, S. 126–148.

b) Unabhängigkeit und „Hutu-Revolution“

Mit dem absehbaren Ende der Kolonialzeit Ende der 1950er Jahre hofften beide Gruppen auf die alleinige politische Machtausübung. Entlang der nun ethnisch festgelegten Grenzen bildeten sich politische Parteien, die sich ausschließlich für die Interessen ihrer jeweiligen Ethnie einsetzten. „Moderate Parteien, die versucht hatten, die Trennung zwischen Hutu und Tutsi zu überwinden, verloren an Boden.“¹⁹ Die Tutsi-Partei „Union Nationale Rwandaise“ (UNAR) forderte in ihren Gründungsdokumenten und Programmen die Weiterführung der Tutsi-Monarchie, weil dies der Überlegenheit der Tutsi und der historischen Tradition Ruandas entspräche. Auch die Hutu-Partei, die „Parti du mouvement de l’émancipation des Bahutu“ (Parmehutu) griff auf das koloniale Erklärungsmuster der Hamitentheorie zurück. Die Vorherrschaft der Tutsi wurde als Herrschaft einer eingewanderten Ethnie diskreditiert, die die Mehrheit der Hutu unterdrückte und von der es sich zu befreien galt.

In den ersten Wahlen 1960/61 war es den „Parmehutu“ möglich, die Mehrheit zu erlangen. Nach Prunier „erhielten die PARMEHUTU 78 Prozent der Stimmen.“²⁰ Die Befreiung von der Kolonialherrschaft und die erfolgreiche Auflehnung der Hutu über die Tutsi überlagerten sich und gingen später unter dem Namen der „Hutu-Revolution“ in die Geschichte Ruandas ein. Unter der Regierung der „Parmehutu“ wurde die Republik ausgerufen. Diese Befreiungsprozesse gingen ab 1959 mit der Verfolgung, Vertreibung und Diskriminierung von Tutsi einher.

Viele der Vertriebenen gingen in angrenzende Nachbarländer ins Exil und versuchten von dort aus immer wieder, die Machtverhältnisse zu ändern. Die Überfälle festigten die Solidarität der Hutu untereinander, die die „Hutu-Revolution“ zu einem Mythos des heroischen Kampfes gegen die Unterdrückung durch die Tutsi stilisierten. Gleichzeitig hatten diese Überfälle aus dem Exil Vergeltungsmaßnahmen zur Folge. In den Jahren 1963, 1967 und 1973 erfolgten immer wieder Vertreibungen, Pogrome und Säuberungen, die sich gegen die in Ruanda verbliebenen Tutsi richteten. Die Hutu bezichtigten letztere, mit den exilierten Tutsi verbündet zu sein – ein Vorwurf, der von der Hutu-Regierung immer wieder verwendet wurde, um das gewaltsame Vorgehen gegen die Tutsi zu legitimieren. 1973 erfolgte die gewaltsame Machtübernahme durch den Verteidigungsminister Juvénal Habyarimana, der eine Militärregierung etablierte, die als zweite ruandische Republik (1973–1990) in die Geschichte einging.²¹

19 Des Forges, *Kein Zeuge* (Anm. 17), S. 64.

20 Prunier, *Rwanda* (Anm. 16), S. 72.

21 Vgl. Janine Ullrich, *Die Ära Juvénal Habyarimana. Aufschwung und Niedergang*, in: Harding, *Ruanda* (Anm. 12), S. 71–82, hier: S. 71. Juvénal Habyarimana „gelang es, den Präsidenten Kayibanda der Ersten Republik zu stürzen und eine Militärregierung zu etablieren. [...] Die staatliche Macht lag nach dem Putsch von 1973 bei dem aus elf Offizieren bestehenden ‚Komitee für den Frieden und die nationale Einheit‘. Dessen Vorsitzender, Generalmajor Habyarimana, wurde zum Staatspräsidenten und Regierungschef ernannt.“ Ebd.

1987 gründeten in Uganda exilierte Tutsi mit oppositionellen Hutu die „Rwandian Patriotic Front“ (RPF). Ausgemachtes Ziel der RPF war es, ernsthaften Druck auf die Regierung des Staatspräsidenten Juvénal Habyarimana und seine Einheitspartei „Mouvement Révolutionnaire National pour le Développement“ (MRND) auszuüben und die exilierten Tutsi, notfalls mit Gewalt, nach Ruanda zurückzubringen.²²

c) Der Genozid

Die erneuten Angriffe der RPF im Norden des Landes im Herbst 1990 verstärkten die Spannungen beträchtlich und produzierten einen „choc psychologique et politique qui traverse le Rwanda comme une traînée de poudre.“²³ Der damalige Präsident Ruandas Juvénal Habyarimana nutzte die Bedrohung der RPF dazu, dissidente Hutus wieder auf seine Seite zu ziehen. Zum anderen konnte er von der Bedrohung durch die aus dem anglophonen Raum agierende RPF profitieren, um die uneingeschränkte Unterstützung Frankreichs zu erhalten. Denn Frankreich sah im Erhalt der frankophonen Einflussosphäre im Bereich der Großen Seen eine wesentliche Voraussetzung für seine internationale Stellung, die es sichern wollte.²⁴ Um seine Macht und die seiner Clique zu festigen, schürte Habyarimana die Angst vor der Übernahme der Macht durch die RPF. Die ruandischen Tutsi wurden erneut zu Verrätern erklärt, die mit der RPF kollaborierten. In den folgenden Jahren arbeitete die Elite um Habyarimana daran, die Bevölkerung zu spalten. Entweder gehörte man zu den loyalen Ruandern oder zu den „Ibyitso“, Komplizen des Feindes, die vernichtet werden mussten. Von Mitte Oktober 1990 bis zum Frühjahr 1994 kam es zu mehreren von der Regierung angeordneten Massakern an Tutsi und oppositionellen Hutu, denen Hunderte von Menschen zum Opfer fielen. Diese Massaker zogen keine juristischen Bestrafungen nach sich.

Bis Ende 1992 schritt die Spaltung zwischen Hutu und Tutsi durch die Propaganda Habyarimanas und der radikalen „Hutu-Power“²⁵ merklich voran. Die Ermordung

22 Vgl. Prunier, Rwanda (Anm. 17), S. 94.

23 „[...] einen psychologischen und politischen Schock, der Ruanda wie ein Lauffeuer durchdringt.“ Ebd., S. 151.

24 Vgl. Ternon, Rwanda (Anm. 18), S. 39–40.

25 Die „Hutu-Power“ war eine Bewegung aus radikalen Mitgliedern der Regierungspartei unter Habyarimana. In ihrer Ideologie rekurrten sie auf eine gemeinsame Hutu-Identität, die einen reinen Hutu-Staat, ohne Tutsi und oppositionelle Hutu, anstrebte. Diese Bewegung radikalisierte sich über die Jahre so stark, dass die Auslöschung der Tutsi zum erklärten Ziel wurde. Da die „Hutu-Power“ aus der ruandischen Elite bestand, die Macht und Einfluss besaß, war es ihnen möglich, die extremistische Propaganda durch Zeitungen und das Radio zu verbreiten. Vgl. hierzu den Aufsatz von Katrin Wissbar, Guter Hutu – Böser Tutsi. Der Aufstieg der Hutu-Power, in: Harding, Ruanda (Anm. 12), S. 125–138.

des in freien und fairen Wahlen gewählten Hutu-Präsidenten Melchior Ndadaye im Nachbarland Burundi im Oktober 1993 durch die RPF bestärkte die ruandischen Hutu in ihrem Glauben, dass die RPF die alleinige Macht beanspruchte. Um dies zu verhindern, traf der Kreis um Habyarimana logistische und organisatorische Vorbereitungen für den Völkermord an der Minderheit der Tutsi. 1993 wurden erste Schritte eingeleitet, um zivile Selbstverteidigungsgruppen zu formieren, die von Soldaten ausgebildet werden und auf lokaler Ebene gegen den Feind agieren sollten. Dazu zählten auch die „Interahamwe“ (Diejenigen, die zusammenhalten), die aus der Jugendorganisation von Habyarimanas Einheitspartei MRND hervorgegangen waren. Es erfolgte die Ausgabe von Schusswaffen an Milizen und andere Anhänger Habyarimanas und die Erstellung erster Listen mit potenziellen Feinden. Da der Erwerb von Schusswaffen die finanziellen Möglichkeiten überstieg, wurden stattdessen Macheten importiert. Nach Jean-Paul Gouteux wurden 581 Tonnen Macheten eingeführt, so dass jeder dritte erwachsene Hutu Mann mit einer Machete ausgerüstet werden konnte.²⁶

Nur einen Tag nach dem tödlichen Abschuss des Präsidentenflugzeuges beim Landeanflug auf die Hauptstadt Kigali am 6. April 1994 begannen die Massaker an Tutsi und oppositionellen Hutu. Bis heute konnten die Verantwortlichen für dieses Verbrechen nicht eindeutig ermittelt werden.²⁷

Die Durchführung des Genozids ging aufgrund der Vorbereitung sehr schnell vor sich. Es gab drei Organisationen, die eine schnelle Ausführung vorantrieben und den Aufruf zum Massenmord bis in den letzten Winkel des Landes trugen: Die Milizen und die „Interahamwe“ waren auf den Genozid vorbereitet und schritten sofort zur Tat. Die Befehlsstrukturen und Hierarchien des zentralistischen Staates wurden von der Interimsregierung funktionalisiert. Darunter fiel die dicht gestaffelte Hierarchie der Präfekten, Unterpräfekten, Bürgermeister, Gemeinderäte und Vorsteher von Dorfzellen, die Anweisungen zum Mord weitergaben und diejenigen, die dem Massenmorden zögerlich gegenüberstanden, unter Druck zu setzen. Durch diese Struktur wurde zudem versucht, möglichst viele Zivilisten in die Mordhandlungen einzubinden.²⁸ Dabei half auch der bereits im August 1993 in Betrieb genommene Radiosender der Hutu-Hardliner „Radio Télévision Libre des

26 Vgl. Jean-Paul Gouteux, *La Nuit Rwandaise. L'implication française dans le dernier génocide du siècle*, Paris 2002, S. 30.

27 Vgl. Ternon, *Rwanda (Anm. 18)*, S. 55. Es ist anzunehmen, dass die „Hutu-Power“ das Attentat zu verantworten hatte, da sie das größte Interesse am Tod Habyarimanas besaß. Die abgeschlossenen Verhandlungen zum Friedensvertrag von Arusha, von denen Habyarimana zurückkehrte, hätten für die „Hutu-Power“ einen schweren Machtverlust bedeutet. Es ist anzunehmen, dass das Attentat als Vorwand genutzt wurde, um die seit Monaten geplanten Massaker beginnen zu können. Außerdem wurde es so möglich, das Arusha-Abkommen zu umgehen.

28 Vgl. Robert Stockhammer, *Ruanda. Über einen anderen Genozid schreiben*, Frankfurt 2005, S. 26.

Mille Collines“ (RTL),²⁹ der teilweise auf Frequenzen des staatlichen Radios ausgestrahlt wurde und mit dem es möglich war, die hohe Analphabetisierungsrate und die geografischen Distanzen zu umgehen. Der Sender rief zur Jagd auf namentlich genannte Personen auf und wies die Öffentlichkeit an, mitzuteilen, wo die betreffenden Personen zu finden seien. Außerdem rief er zum Mord an der Gruppe der Tutsi auf und beglückwünschte jene, die sie ausfindig machten und umbrachten.

In den dreizehn Wochen, die der Völkermord andauerte, wurden nach unterschiedlichen Zählungen zwischen 800 000 und 1 000 000 Tutsi und oppositionelle Hutu zumeist mit Macheten und Knüppeln bestialisch ermordet.³⁰ Weder alte Menschen noch Frauen oder Kinder wurden geschont, gerade an öffentlichen Plätzen wie in Kirchen, in denen die Verfolgten Schutz suchten, fanden die schlimmsten Massaker statt. Die radikalen Hutu hatten das Ziel, alle Feinde zu vernichten. Viele der Opfer wurden von Hutu ermordet, mit denen sie aufgewachsen waren oder mit denen sie in nachbarschaftlichen und kollegialen Verhältnissen gelebt hatten. Es ist wahrscheinlich, dass drei Viertel der in Ruanda lebenden Tutsi ermordet wurden. Die internationale Gemeinschaft intervenierte trotz eindeutiger Informationen nicht und verkleinerte zu Beginn des Genozids sogar die Truppen der „United Nations Assistance Mission for Rwanda“ (UNAMIR-Truppen).³¹ Lediglich am 23. Juni 1994 startete die französische Regierung die „Opération Turquoise“, um der Interimsregierung der Hutu zu Hilfe zu kommen. Erst bei näherer Betrachtung der Lage wurde den Franzosen klar, inwieweit die Interimsregierung den Genozid zu verantworten hatte. Daraufhin überließ sie der RPF den von Racheakten begleiteten militärischen Sieg.

29 Vgl. hierzu weiterführend: Anicet Karege, *Les médias rwandais toujours au service du pouvoir*, Paris 2004. Der Autor beschäftigt sich in diesem Werk mit der geschichtlichen Entwicklung der ruandischen Medien und ihren Auswirkungen von der präkolonialen Zeit bis zur Zweiten Republik.

30 Vgl. Ternon, *Rwanda* (Anm. 18), S. 16.

31 Vgl. hierzu weiterführend das Werk von Renaud Houzel, *Rwanda (1993–1997). L'ONU et les Opérations de Maintien de la Paix*, Paris 1997, das sich mit dem Vorgehen der „UNAMIR-Truppen“ und der „Opération Turquoise“ auseinandersetzt und Roméo Dallaire, *Shake Hands with the Devil. The Failure of Humanity in Rwanda*, Canada 2003, der als oberster Befehlshaber der „UNAMIR-Truppen“ in Ruanda stationiert war und nicht in den Genozid eingreifen durfte. Er setzt sich mit dem Versagen der internationalen Gemeinschaft auseinander und dokumentiert aus seiner Sicht den Genozid. Vgl. zudem den Artikel von Joël Kotek, *Les leçons du Rwanda. Un casque bleu peut-il se muer en témoin moral?*, in: *Revue d'histoire de la Shoah* (Anm. 18), S. 115–135.

d) Die ruandische post-genozidäre Gesellschaft

Mit dem Sieg der RPF setzte eine Massenflucht der Hutu-Genozidäre ein, die durch die „Opération Turquoise“ erst möglich gemacht wurde. Die Franzosen richteten einen Korridor ein, durch den die Täter des Genozids vor allem in den Kongo flüchteten. Robert Stockhammer beschreibt die sich daraus ergebenden Umstände folgendermaßen: „[D]a zum Zeitpunkt dieser Flüchtlingsströme die zwischenzeitlich weitgehend evakuierten internationalen Medien wieder ins Land gereist waren, sind es paradoxerweise diese Bilder von den fliehenden Mördern, mit denen das Bildgedächtnis der meisten Europäer das Leid am Genozid assoziiert.“³²

Im Gegensatz zu dem vorausgegangenen Genozid zogen die Massenflucht der Täter_innen und die in den Grenzgebieten entstehenden Flüchtlingslager die Aufmerksamkeit der internationalen Presse auf sich. Die Überlebenden, die alles verloren hatten, erhielten indes kaum Beachtung.

Die neue Regierung, die sich aus der RPF bildete, hatte mit dem Wiederaufleben der „Hutu-Power“ in den Flüchtlingslagern zu kämpfen.³³ Diese wurden zu einer immensen Bedrohung der inneren Sicherheit Ruandas und schließlich aufgelöst. Dies hatte zur Folge, dass etwa 600.000 Menschen nach Ruanda zurückkehrten, darunter viele, die sich am Völkermord beteiligt hatten. Dies wurde für die junge Regierung zu einem großen Problem: Die Gefängnisse waren überfüllt, und die Regierung wusste nicht, wie sie mit einer so hohen Anzahl von Täter_innen juristisch verfahren sollte. Aus diesem Grund wurden Täterkategorien gebildet, durch die viele der „einfachen“ Täter beziehungsweise Mitläufer fast unbestraft blieben.³⁴ Dies bedeutete nach Gourevitch, dass „für die zahllosen gewöhnlichen Mörder und ihre Komplizen [...] statt der Höchststrafe von lebenslänglichem Gefängnis bei einem offenen Schuldbekenntnis eine Verkürzung auf lediglich sieben Jahre“³⁵ möglich war. So kehrten nach kurzer Zeit viele der Täter zurück und

32 Stockhammer, Ruanda (Anm. 28), S. 27.

33 Vgl. Philip Gourevitch, Wir möchten ihnen mitteilen, daß wir morgen mit unseren Familien umgebracht werden. Berichte aus Ruanda, Berlin 1999, S. 405.

34 In die Täterkategorie 1 fielen die Anstifter_innen, Planer_innen und Hauptausführenden des Völkermordes. Ihnen drohte die Todesstrafe. Kategorie 2 bezog sich auf diejenigen, die als Kompliz_innen, Verschwörer_innen und Ausführende des Massenmordes erhebliche Verantwortung tragen. Kategorie 3 umfasste Gewalttäter_innen, die sich der Beteiligung an Verbrechen gegen Personen schuldig gemacht, aber keine Menschen getötet hatten. Täter_innen der Kategorien 2 und 3 drohten Haftstrafen. Vgl. Tina Jongkind, Die Aufarbeitung des Genozids in Ruanda durch transitionale Justiz. Auswirkungen und Reconciliation, Wahrheitsfindung und die demokratische Konsolidierung, in: Siegmund Schmidt/Gert Pickel/Susanne Pickel (Hg.), Amnesie, Amnestie oder Aufarbeitung? Zum Umgang mit autoritären Vergangenheiten und Menschenrechtsverletzungen, Wiesbaden 2009, S. 272.

35 Gourevitch, Wir möchten (Anm. 33), S. 371.

entgingen einer angemessenen Verurteilung. Den Überlebenden, die die Mörder ihrer Familien meist kannten, blieb nichts anderes übrig, als mit den früheren Schlächtern Tür an Tür zu leben.

Die Überlebenden waren zudem mit der Rückkehr der Exil-Ruander_innen konfrontiert, die nach dem Genozid ins Land zurückkehrten und die Anzahl der ermordeten Tutsi fast ersetzten.³⁶ Die Überlebenden fanden sich somit in einer postgenozidären Gesellschaft mit Täter_innen und Exil-Ruander_innen wieder, die ihr Augenmerk auf die Versöhnung richtete, in die Zukunft blickte und sich nicht mit dem unmittelbar Vergangenen auseinandersetzen wollte. Dies wurde auch durch die auf nationaler Ebene angetriebene Versöhnungspolitik deutlich, die zweierlei Ziele verfolgte: die Schaffung eines kollektiven Gedächtnisses, das unter anderem in der Entstehung eines Gedenktages am 7. April zum Ausdruck kam und die Ausübung einer Rechtssprechung durch die traditionellen Gacaca-Gerichte. Die Diskrepanz zwischen den Anforderungen der Regierung und der moralischen und materiellen Hilflosigkeit der Überlebenden erzeugte in der Gesellschaft eine unerträgliche Spannung. So war sich Paul Kagame, heutiger Präsident Ruandas, durchaus bewusst, dass es nicht einfach sein würde, „das Verlangen nach Gerechtigkeit und den Wunsch nach Ordnung miteinander in Einklang zu bringen.“³⁷ Dies hatte immense Auswirkungen für die Überlebenden, die das Schweigen der Täter_innen und der Exil-Ruander_innen als Ablehnung beziehungsweise als eine Nicht-Anerkennung ihrer Erfahrung interpretieren mussten. Mit diesem Verhalten wurden sie ins gesellschaftliche Abseits gedrängt und ihre Einsamkeit verstärkt. Die Situation der Überlebenden wurde mehr als problematisch: „[P]our eux, l'insécurité règne, la mort plane toujours, sans parler du poids psychologique qu'implique le fait de vivre entouré de ces tueurs.“³⁸

So ist es nicht verwunderlich, dass viele der Überlebenden das Gefühl hatten, der Gesellschaft lästig zu sein. Die Überlebende Tutsi Esther Mujawayo fand dafür diese anschaulichen Worte: „Die Leute konnten es nicht ertragen zu hören, was wir zu sagen hatten, es war ihnen zu viel.“³⁹

36 Ebd. S. 274.

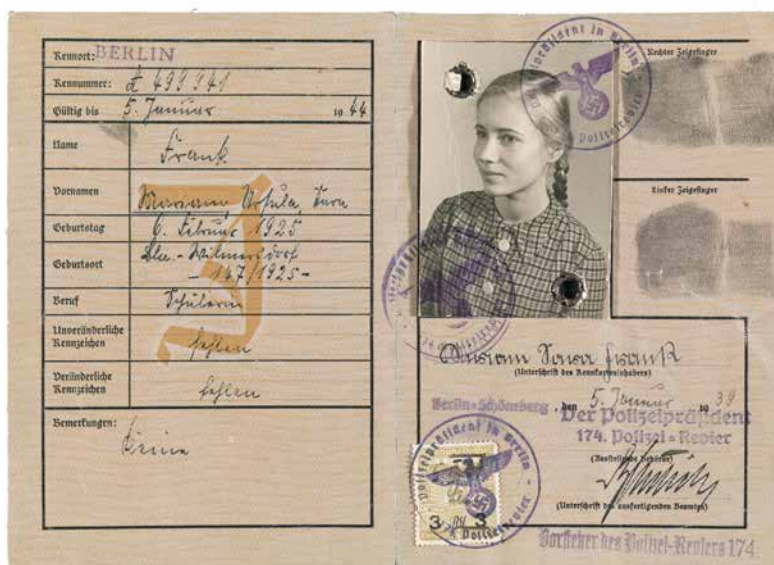
37 Ebd. S. 369.

38 „Für sie herrscht Unsicherheit, der Tod droht immer noch, ganz zu schweigen von der psychologischen Bürde, die die Tatsache mit einschließt, umgeben von seinen Schlächtern zu leben.“ Théodore Simburudali, *Survivre au génocide des Tutsi au Rwanda*, in: *Revue d'histoire de la Shoah* (Anm. 18), S. 267–284, hier: S. 270.

39 Esther Mujawayo/Souâd Belhaddad, *Ein Leben mehr. Wie ich der Hölle Ruandas entkam*, Berlin 2007, S. 22. Für weiterführende Literatur zur Geschichte des Genozids sei hingewiesen auf: Mahmood Mamdani, *When Victims Become Killers. Colonialism, Nativism, and the Genocide in Rwanda*, Princeton 2001 und Linda Melvern, *Ruanda. Der Völkermord und die Beteiligung der westlichen Welt*, Kreuzlingen/München 2004.

Methodische Umsetzung in der pädagogischen Arbeit (Seminar)

Der pädagogische Ansatz des Seminars „Der Holocaust und andere Genozide“ verlangte zum einen eine Auseinandersetzung der Teilnehmenden mit dem Begriff und dem Konzept „Genozid“ und zum anderen mit der Geschichte des Genozids in Ruanda. Anhand von Textarbeit und Inputs der beiden Teamerinnen erarbeiteten sich die Teilnehmenden in Kleingruppen ein Verständnis für die Problematik der Genozid-Konvention, ihrer Chancen und Grenzen. Ziel war das Verständnis für die Bedeutung des engen und des weiten Genozidbegriffs. Dieses Verständnis bildete den ersten Schritt in der Differenzierung zwischen Massengewalt und Genozid. Um den Genozid in Ruanda überhaupt mit dem Holocaust vergleichen zu können, war es zudem grundlegend, dass sich die Teilnehmenden die Geschichte Ruandas und des dort verübten Genozids erarbeiteten. Dies erfolgte anhand von TV- und Audio-Beiträgen sowie Zeitungsbeiträgen und wissenschaftlichen Artikeln.



Kennkarte von Miriam Frank, Berlin
05.01.1939 © Jüdisches Museum
Berlin, Schenkung von Miriam und
Irving Klothen

Vor dem eigentlichen Vergleich zwischen dem Holocaust und dem Genozid in Ruanda wurden mit den Teilnehmenden des Seminars zwei Leitfragen diskutiert, die unterschiedliche Zugänge verdeutlichen sollten:

1. Der Holocaust war singulär und ist nicht mit anderen Genoziden vergleichbar.
2. Das Sprechen von der Singularität des Holocaust versperrt den Blick auf andere Formen der Massengewalt und deren Opfer.

Hierbei stand der Kontext der Debatte um die Singularität des Holocaust in der deutschen Geschichtsschreibung und Erinnerungskultur im Fokus. Gleichzeitig wurden vor dem Hintergrund des Genozidbegriffs die Chancen und Grenzen eines Vergleichs des Holocaust mit anderen Gewaltverbrechen diskutiert.

Erst nach der Erarbeitung dieser Grundlagen war ein struktureller Vergleich zwischen dem Holocaust und dem Genozid in Ruanda anhand von zwei Lernstationen möglich.

Die erste Station thematisierte die Rolle von Ideologie, Sprache und Stereotypisierung in ausgewählten deutschen und ruandischen Medien. Hier lagen Karikaturen der Zeitschriften „Der Stürmer“ (Deutsches Reich) und „Kangura“ (Ruanda) aus. Zudem erhielten die Teilnehmer_innen einen kurzen Audio-Ausschnitt aus dem dokumentarischen Hörspiel „Hate Radio“ von Milo Rau, das sich mit dem Radiosender RTL M beschäftigt. Die Teilnehmenden hatten die Aufgabe, sich die Materialien anzuschauen und zu untersuchen, wie die in Medien eingesetzte Sprache Stereotype und Ideologien entwickelt und vermittelt.

„Auf dem populären Sender rtl m wurden coole Moderationen, aktuelle Sportnachrichten und die neueste Popmusik verbunden mit Hasspropaganda und gezielten Aufrufen zum Mord. Wenn die Hörer anriefen, wünschten sie sich Musik und denunzierten die Verstecke derjenigen, die als Nächste zu Opfern des Genozids werden sollten. Der lässige Stil, der Groove und die Formate von rtl m sind die gleichen wie die von Radiostationen überall auf der Welt.“ (Deutschlandfunk) Die Sendung ist im Internet abrufbar:

http://www.deutschlandfunk.de/ruanda-hate-radio.688.de.html?dram:article_id=315129

Die zweite Station beschäftigte sich mit der Diskriminierung, Abwertung und Entrechtung aufgrund der (vermeintlichen) Zugehörigkeit zu einer Gruppe. An dieser Station wurden die Nürnberger Gesetze und die Ten Hutu Commandments, sowie Ausweisdokumente von Jüdinnen und Juden und Tutsi ausgelegt. Hier sollten die Teilnehmer_innen besonders darauf achten, wie sich die Ten Commandments von den Nürnberger Gesetzen unterscheiden und welche Rolle die Nürnberger Gesetze mit Blick auf die Verfolgung und Vernichtung der Jüdinnen und Juden spielten. Im Anschluss wurde die Frage bearbeitet, welche Auswirkungen die Ten Hutu Commandments auf den Genozid in Ruanda hatten.

Miriam Franks Kennkarte weist die beiden diskriminierenden Identifikationsmerkmale auf, welche auf den Kennkarten aller deutschen Jüdinnen und Juden zu finden waren: zum einen das große „J“, das auch schwarz auf die Vorderseite gedruckt wurde und zum anderen ein von den Nationalsozialisten angeordneter, ab dem 1. Januar 1939 zu führender Zwangsname – Sara für Frauen und Mädchen, Israel für Männer und Jungen. Die im Juli 1938 verabschiedete Verordnung schrieb zudem vor, dass alle deutschen Juden bis Ende des Jahres eine Kennkarte zu beantragen hatten.

Miriam Frank emigrierte im April 1939 nach England und überlebte den Holocaust.



Rwandischer Personalausweis, ca. 1994
www.genocidarchives.org.rw;
Zugriff am 22.6.2015

In den im Jahr 1933 von der belgischen Kolonialmacht eingeführten ruandischen Ausweisdokumenten wurde jede Person einer ethnischen Kategorie zugeordnet. Die Zugehörigkeit, ob Hutu, Tutsi oder Twa wurde durch das Durchstreichen der nicht zutreffenden Kategorien kenntlich gemacht. Die Auswahlmöglichkeit „Naturalisé“ war für eingebürgerte Bürger vorgesehen. Im Ausweis fanden sich neben den üblichen Daten ebenso Einträge zum Ehepartner und die Namen und Geburtsdaten der Kinder. Diese Angaben ermöglichten es den Täter_innen, während des Genozids 1994 die Opfer und ihre Familien anhand der Ausweisdokumente zu identifizieren. Nach dem Genozid wurden neue Ausweise ohne den Eintrag „Ethnie“ ausgestellt. Darüber hinaus wurde diskutiert, wie Genozide für Jugendliche und junge Erwachsene thematisiert werden können. Hierbei lag der Fokus auf Ansätzen zur Prävention und der Frage nach individuellen Handlungsspielräumen. Gleichzeitig ergab sich die Frage, warum der Holocaust immer wieder einen Referenzpunkt für andere Verfolgtengruppen darstellt. Zudem wurde besprochen, ob es sinnvoll ist, andere historische Beispiele für Genozide bzw. Massengewaltverbrechen zu thematisieren.

Ausblick

Aus der konkreten Erfahrung der pädagogische Praxis wurde deutlich, dass sich die Annäherung an das Themenfeld „Vergleichen, aber wie?“ über die hier dargelegten Ausführungen als sinnvoll erwiesen hat. Die Teilnehmenden besaßen gefestigtes Wissen über den Holocaust, jedoch wenige Informationen über die Geschichte der Genozid-Konvention und des Völkermords in Ruanda. Es war eine große Herausforderung, im Rahmen eines eintägigen Seminars die merkbaren Wissenslücken der Teilnehmenden zu schließen. Gerade vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen wird nachdrücklich ein mindestens zweitägiges Seminarformat empfohlen, das mehr Zeit für die Vermittlung der umfangreichen Wissensbestände und Lernprozesse vorsieht.

Die DLF-Sendung „Hate Radio“ könnte den Teilnehmenden zur Vorbereitung empfohlen werden. Das ist nicht kompliziert zu verstehen, leicht zu machen (Internet) und bietet einen guten Einstieg.

Für die pädagogische Praxis ist die historische Beschäftigung mit Genoziden und Massengewalt grundlegend, um die Stereotypisierung, Diskriminierung und Entrechtung von Minderheiten schon zu einem frühen Zeitpunkt als solche zu erkennen. Hier schließen sich Fragen nach Handlungskonzepten an, die besonders in den Bereich der Antirassismus- und Antidiskriminierungspädagogik fallen. Mit Blick auf die gesellschaftliche Präsenz des Themas, das sich in erinnerungspolitischen Anerkennungskämpfen äußert, ist die Vermittlung eines Geschichtsbewusstseins und eines daraus resultierenden Orientierungswissens umso bedeutender.

Literatur

- Boris Barth, Genozid. Völkermord im 20. Jahrhundert. Geschichte. Theorien. Kontroversen, München 2006
- Roméo Dallaire, Shake Hands with the Devil. The Failure of Humanity in Rwanda, Canada 2003
- Alison des Forges, Kein Zeuge darf überleben. Der Genozid in Ruanda, Hamburg 2002
- Philip Gourevitch, Wir möchten ihnen mitteilen, daß wir morgen mit unseren Familien umgebracht werden. Berichte aus Ruanda, Berlin 1999
- Jean-Paul Gouteux, La Nuit Rwandaise. L'implication française dans le dernier génocide du siècle, Paris 2002

- Carsten Heeger, Politische und gesellschaftliche Entwicklung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, in: Leonhard Harding (Hg.), Ruanda – der Weg zum Völkermord. Vorgeschichte – Verlauf – Deutung, Hamburg 1998, S. 13–20
- Carsten Heeger, Die Erfindung der Ethnien in der Kolonialzeit. „Am Anfang stand das Wort“, in: Leonhard Harding (Hg.), Ruanda – der Weg zum Völkermord. Vorgeschichte – Verlauf – Deutung, Hamburg 1998, S. 21–35
- Renaud Houzel, Rwanda (1993-1997). L'ONU et les Opérations de Maintien de la Paix, Paris 1997
- Tina Jongkind, Die Aufarbeitung des Genozids in Ruanda durch transitionale Justiz. Auswirkungen und Reconciliation, Wahrheitsfindung und die demokratische Konsolidierung, in: Siegmund Schmidt/Gert Pickel/Susanne Pickel (Hg.), Amnesie, Amnestie oder Aufarbeitung? Zum Umgang mit autoritären Vergangenheiten und Menschenrechtsverletzungen, Wiesbaden 2009
- Anicet Karege, Les médias rwandais toujours au service du pouvoir, Paris 2004
- Joël Kotek, Les leçons du Rwanda. Un casque bleu peut-il se muer en témoin moral?, in: Revue d'histoire de la Shoah 190 (janvier-juin 2009), S. 115–135
- Alexander Korb, Im Schatten des Weltkriegs. Massengewalt der Ustaša gegen Serben, Juden und Roma in Kroatien 1941–1945, Hamburg 2013
- Raphael Lemkin, Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation – Analysis of Government – Proposals for Redress, Washington 1944
- Barbara Lüders, Die Strafbarkeit von Völkermord nach dem Römischen Statut für den Internationalen Gerichtshof, Berlin 2004
- Mahmood Mamdani, When Victims Become Killers. Colonialism, Nativism, and the Genocide in Rwanda, Princeton 2001
- Linda Melvern, Ruanda. Der Völkermord und die Beteiligung der westlichen Welt, Kreuzlingen/München 2004
- Esther Mujawayo/Souâd Belhaddad, Ein Leben mehr. Wie ich der Hölle Ruandas entkam, Berlin 2007
- Gérard Prunier, Rwanda 1959-1996. Histoire d'un Génocide, Paris 1997
- Jean Rumiya, Le Rwanda sous le Régime du Mandat Belge 1916–1931, Paris 1992
- William A. Schabas, Genozid im Völkerrecht, Hamburg 2003
- Jacques Sémelin, Säubern und Vernichten. Die politische Dimension von Massakern und Völkermorden, Hamburg 2007

- Théodore Simburudali, *Survivre au génocide des Tutsi au Rwanda*, in: *Revue d'histoire de la Shoah* 190 (janvier-juin 2009), S. 267–284
- Robert Stockhammer, *Ruanda. Über einen anderen Genozid schreiben*, Frankfurt 2005
- Yves Ternon, *Rwanda 1994. Analyse d'un processus génocidaire*, in: *Revue d'histoire de la Shoah* 190 (janvier-juin 2009), S. 15–57
- Janine Ullrich, *Die Ära Juvénal Habyarimana. Aufschwung und Niedergang*, in: Leonhard Harding (Hg.), *Ruanda – der Weg zum Völkermord. Vorgeschichte – Verlauf – Deutung*, Hamburg 1998, S. 71–82
- Owen Willis, *The Forgotten People in a Remembered Land. The Batwa and Genocide*, in: Susan M. Thomson/J. Zoë Wilson (Hg.), *Rwanda and the Great Lakes Region. Ten years on from Genocide*, Halifax/Nova Scotia 2005, S. 126–148
- Katrin Wissbar, *Guter Hutu – Böser Tutsi. Der Aufstieg der Hutu-Power*, in: Leonhard Harding (Hg.), *Ruanda – der Weg zum Völkermord. Vorgeschichte – Verlauf – Deutung*, Hamburg 1998, S. 125–138

Link

- Boris Barth, *Genozid und Genozidforschung*, S. 13, Version: 1.0, in: *Docupedia-Zeitgeschichte*, 3.5.2011, http://docupedia.de/zg/Genozid_und_Genozidforschung?oldid=106040
- http://www.deutschlandfunk.de/ruanda-hate-radio.688.de.html?dram:article_id=315129

Zur Autorin

Elisabeth Desta, Jg. 1983, studierte Theaterwissenschaft, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft und Französisistik in Leipzig und Paris. Sie forschte zu dem Einfluss von Holocaustzeugnissen auf die Zeugenschaft des Genozids in Ruanda. Ihr Arbeitsschwerpunkt liegt auf gesellschaftspolitischen und geschichtlichen Entwicklungen, die in der Beschäftigung mit Erinnerungskulturen und dem kollektiven Gedächtnis zum Ausdruck kommen. In ihren Projekten beschäftigt sie sich mit der künstlerischen Aufarbeitung von Vergangenem und der Freilegung dieser Spuren in der Gegenwart was auch in ihrem jüngsten Projekt „Redrawing Stories from the Past“ zum Ausdruck kommt.

<https://redrawingstoriesfromthepast.com/>

Durch die Mitarbeit an Bildungs- und Kulturprojekten und als Robert Bosch Kulturmanagerin in Priština, Kosovo, sammelte Elisabeth Desta vielfältige Erfahrungen im Bereich der internationalen Projektarbeit. Seit 2012 ist sie in der historisch-politischen Bildung, als freie Kulturmanagerin und als Bildungsreferentin in Leipzig aktiv.